

# Beitragssatzung

Verein Hand in Hand – Initiative zur Förderung des Kinder- und Jugendhospiz des Hospiz Stuttgart e.V.

## § 1 Grundsatz

Die Beitragssatzung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt
  - a. Die Höhe der Beiträge
  - b. Ggf. die Aufnahmegebühr
  - c. Ggf. die Umlagen
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

1. Es werden die folgenden Beitragsklassen festgelegt:
  - a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: EUR 20,00
  - b. Erwachsene: EUR 30,00
  - c. Familien (Eltern inklusive ihrer Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres): EUR 70,00
  - d. Ehrenmitglieder: Frei.
2. Die jeweiligen Beiträge gelten pro Jahr.
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Änderungen der persönlichen Angaben, die sich auf die Beitragsklasse auswirken, sind schnellstmöglich mitzuteilen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschrift im ersten Quartal eines Jahres eingezogen.
6. Für neue Mitglieder, die unterjährig in den Verein eintreten, wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Eintritt eingezogen. Der Beitrag wird in diesen Fällen für die restlichen Quartale des Jahres erhoben. Maßgebend ist das Quartal, in dem der Eintritt erfolgt.